



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 270 vom 26.09.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie „Christian Josef Tschuggmall“, Herr Martin Rederlechner

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und



Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

Hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und dass die zu beschaffende Lieferung oder Dienstleistung für den Schulbetrieb benötigt wird:

Diverses Verbrauchsmaterial für die Ausbildung der Friseure

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner

NLB GmbH

ausgewählt wurde und die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners folgende ist:



Es besteht keine aktive Konvention des Landes und es gibt keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Materialien, die angekauft werden sollen.

Aufgrund des niedrigen Preises wurde keine erweiterte Marktanalyse durchgeführt, da der Aufwand einer solchen nach dem Prinzip der Angemessenheit nicht gerechtfertigt ist. Der Auftrag wurde im Sinne des Rotationsprinzips vergeben. Der letzte ähnlich gelagerte Auftrag für Friseurzubehör wurde an die Firma Werth GmbH vergeben.

Es ist weiters anzumerken, dass mit obengenanntem Wirtschaftsteilnehmer bereits in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen besonders in Bezug auf das Preis-Leistungsverhältnis, die Professionalität und Zügigkeit gemacht wurden und dieser sehr gut sortiert ist.

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wurde,

hat festgestellt, dass die voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Schule 1.155,42 Euro zuzüglich MwSt. betragen, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung abzuschließen.

EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Martin Rederlechner.

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie
„Christian Josef Tschuggmall“,

Martin Rederlechner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)